

Diskriminierung von Einwanderern aus Osteuropa

Mit fragwürdigen Modellrechnungen beschäftigt sich ein Leitartikel einer Tageszeitung. Der Autor erwähnt eine Untersuchung der Polizei, die in einem Ballungsraum eines deutschen Bundeslandes überdurchschnittlich viele Straftäter mit der Blutgruppe B festgestellt hat. Weiter wird berichtet, die Straftäter seien Nachfahren von Einwanderern aus einem osteuropäischen Land, in dem die Blutgruppe B überwiegend anzutreffen sei. Daraus wird schließlich das Fazit gezogen, dass die Integration der Einwanderer aus diesem Land noch immer nicht abgeschlossen sei. Unter Benutzung einer wissenschaftlich unhaltbaren »Blutgruppenkriminologie« stimuliere der Autor die durchaus vorhandenen ideologischen Überhänge nazistischer Herrenrassenmentalität mit ihren Lehren vom »Tätertyp« und »geborenen Verbrecher«, heißt es in der Beschwerde Biber den Text. (1988)

Der Deutsche Presserat stellt die achtbaren Motive, die den Autor des Leitartikels zur Erwähnung der kriminologischen Untersuchungen der Polizei veranlasst haben mögen, nicht in Abrede.. Er ist aber der Überzeugung, dass die quellenlose Darstellung derartiger Zusammenhänge rassistischen Charakters eine bedenkliche Eigenwirkung entfalten kann. Sie ist geeignet, ein altes rassisches Vorurteil wieder zu transportieren. Darin sieht der Presserat einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Dennoch wird von einer Maßnahme abgesehen.

Aktenzeichen:B 30/88

Veröffentlicht am: 01.01.1988

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet ohne Maßnahme